

Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung des Frühjahrs – und Herbstmarktes  
der Gemeinde Mainaschaff

**(Marktgebührensatzung)**



**Vom 01.04.2009**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Mainaschaff folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem „**Mainaschaffer Frühjahrs- und Herbstmarkt**“ dienen, erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Frühjahrs- oder Herbstmarktes nutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührenmaßstab und Gebührenersatz**

Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes oder nach den Quadratmetern der überlassenen Fläche. Restflächen von weniger als 1 Frontmeter oder 1 Quadratmeter werden auf halbe Frontmeter oder volle Quadratmeter aufgerundet.

**§ 4  
Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind innerhalb von 14 Tagen nach Zuweisung, spätestens jedoch 1 Woche vor Marktbeginn auf ein Konto der Gemeinde Mainaschaff zu überweisen.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.
- (4) Nach Beginn des jeweiligen Marktes aufgrund außerordentlicher Platzzuweisung fällige Gebühren werden sofort zur Zahlung fällig.
- (5) Bei Zahlungsverzug können die für die öffentlich-rechtlichen Gebühren zulässigen Verzugszinsen

berechnet werden. Fällige Platzgebühren können nach den einschlägigen Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes beigetrieben werden.

## § 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Frühjahrs- oder Herbstmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise genutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass. Bei Widerruf der Platzzuweisung werden die Gebühren nur dann zurückerstattet, wenn der Marktbesucher den Widerruf nicht zu vertreten hat.

## § 6 Gebührenhöhe

(1) Die Gemeinde Mainaschaff erhebt folgende Marktgebühren für die Dauer des Marktes:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Verkaufsmarkt und Vergnügungsmarkt<br>je lfd. Meter Frontlänge | 8.00 € |
| 2. Ausstellungsmarkt mit Verkauf<br>je m <sup>2</sup>             | 3.00 € |

Zusätzlich zur Marktgebühr wird ein Werbebeitrag in Höhe von 20 % der Marktgebühr erhoben. Einzelvereinbarungen können nach Angebot getroffen werden.

(2) Die Gebühr für einen Stromanschluss richtet sich nach dem maximalen Abschlusswert. Es gelten folgende Gebührensätze:

Maximaler Anschlusswert	500 Watt	12,50 €
	1.000 Watt	25,00 €
	2.000 Watt	37,50 €
	über 2.000 Watt	50,00 €

(3) Ein Anschlussbedarf ist bei der Marktbewerbung anzugeben. Ein Stromanschluss ist nur innerhalb der vorhandenen Kapazität möglich.

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Frühjahrs- und Herbstmarktes der Gemeinde Mainaschaff (Marktgebührensatzung) vom 28.03.2000 in der Fassung vom 27.06.2001 außer Kraft.

### **Gemeinde Mainaschaff**

Mainaschaff, den 01. April 2009

- Siegel -

gez. Horst Engler, 1. Bürgermeister